

Hier kurz erklärt

JAV-Wahlen

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) finden in Betrieben der Privatwirtschaft im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. November 2024 die nächsten Wahlen zur JAV statt. Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz haben sich auch bei der JAV einige Änderungen ergeben. Insbesondere finden nun auch über 25 Jahre alte Auszubildende Berücksichtigung.



◆ Wahlen oftmals unbekannt

Die Wahlen zu einer Interessenvertretung der Jugendlichen und Auszubildenden sind oftmals unbekannt. Der geringe Widerhall in der Öffentlichkeit ist bedauerlich, weil im Betriebsverfassungsgesetz ein erhebliches Mitspracherecht für die Jugend- und Auszubildendenvertretung festgelegt ist: So stimmen z. B. alle JAV-Vertreter gleichberechtigt mit anderen Betriebsratsmitgliedern ab, wenn überwiegend Interessen der Jugendlichen und/oder Auszubildenden berührt sind. Die Mehrheit der JAV kann in einer getrennten Sitzung einen Beschluss des Betriebsrates in solchen Angelegenheiten sogar zeitweilig außer Kraft setzen (§§ 67 und 68). Viele Jugendliche und Auszubildende kennen die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes nur unzureichend. Ein kurzer Überblick, der keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll einige bedeutsame Vorschriften zu den Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung darstellen.

◆ Wann wird gewählt?

Die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) haben alle zwei Jahre stattzufinden und sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 2024 (dann 2026, 2028, 2030 usw.) durchzuführen (§ 64 BetrVG).

◆ Wo ist zu wählen?

In allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zur ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Auszubildende), wird eine JAV gewählt (§ 60). In Betrieben, in denen kein Betriebsrat existiert, kann leider auch keine JAV gewählt werden. In solchen Fällen muss zunächst ein Betriebsrat gewählt werden.

◆ Wie viele sind zu wählen?

Sofern ein Betrieb die Voraussetzung nach § 60 erfüllt (also mindestens fünf Jugendliche und/oder Auszubildende beschäftigt) besteht die JAV aus einem Vertreter. Sofern der Betrieb mehr als 20 Jugendliche und/oder Auszubildende beschäftigt, sind bereits drei Vertreter zu wählen. Bei mehr als 50 sind es dann fünf Vertreter usw. (§ 62).

Achtung: Einstellungstermin nach den Sommerferien berücksichtigen. Durch die Einstellung neuer Auszubildender kann sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter erhöhen oder verringern!

◆ Wer darf wählen? (Aktives Wahlrecht)

Alle jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle zur Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmer (§ 61).

◆ Wer kann gewählt werden? (Passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Wer vor Vollendung des 25. Lebensjahres gewählt wird, bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. Betriebsräte können nicht als Jugend- und Auszubildendenvertreter gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (§ 61).

◆ Wer veranlasst die Wahl?

In erster Linie ist der Betriebsrat zuständig. Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der alten JAV muss er einen Wahlvorstand berufen, dem dann die weitere Durchführung der Wahl obliegt. Oftmals kommt der Betriebsrat (aus Unkenntnis) seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nach. Für diesen Fall enthält das Betriebsverfassungsgesetz zwei Ausnahmeregelungen: Entweder können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer oder aber eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft (mindestens ein Mitglied) die Einsetzung eines Wahlvorstandes beantragen. Falls sich drei wahlberechtigte Arbeitnehmer zu diesem Schritt entschließen, empfehlen wir vorher ein Gespräch mit dem Betriebsrat zu führen, meist rennt man dabei offene Türen ein. Sollte der Gang zum Arbeitsgericht unbedingt notwendig sein, wäre eine Unterstützung durch die DHV anzuraten.

◆ Und wenn bis jetzt noch keine JAV besteht?

In diesen Fällen kann sofort (ohne den Wahltermin Oktober/November abwarten zu müssen) eine Wahl eingeleitet werden.

◆ Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung hat der Arbeitgeber zu tragen.

◆ Kündigungsschutz

Auch finden die anderen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes Anwendung. So stehen z. B. alle Wahlbewerber sowie Mitglieder des Wahlvorstandes unter Kündigungsschutz, ebenso natürlich die gewählten Jugend- und Auszubildendenvertreter.

◆ Informationen und Hilfe

Diese kurze Darstellung kann logischerweise nicht umfassend sein. Wer sich mit dem Thema „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ näher beschäftigen will, sollte das Betriebsverfassungsgesetz (insbesondere §§ 60-73) zu Rate ziehen. Alle DHV-Geschäftsstellen stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Seminare für Wahlvorstände werden auf Anfrage nach Bedarf gerne angeboten.

Stand: Juli 2022

DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V., Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Droopweg 31, 20537 Hamburg, Tel: 040/632802-0, Fax: 040/632802-18, E-Mail: DHV@dhv-cgb.de, www.dhv-cgb.de